
Verordnung

über die Entschädigungen

von Behörden und Kommissionen

gemäss

Beschluss der

Kirchgemeindeversammlung

vom 02. Dezember 2019

I. Allgemeines

Art. 1

Rechtspflege

Gestützt auf die Kirchgemeindeordnung vom 27. September 2010 erlässt die Kirchgemeindeversammlung nachfolgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden.

Art. 2

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Entschädigung der Behörden und Kommissionen der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Dielsdorf. Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

II. Röm.-kath. Kirchgemeinde Dielsdorf

Art. 3

Entschädigung

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet.

Jahresentschädigung (7 Mitglieder) Total Fr. 75'000.-

In dieser Entschädigung sind die Sitzungsgelder für ordentliche Kirchenpflegesitzungen (12/J.), Kirchgemeindeversammlungen und die Teilnahme an Pfarreianlässen bereits enthalten.

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolge durch das Gremium.

Art. 4

Rechnungsprüfungs-
kommission

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission folgende Entschädigungen ausgerichtet.

Jahresentschädigung (3 Mitglieder) Total Fr. 4'700.-

Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Die Aufteilung erfolge durch das Gremium.

Art. 5
Kommissionen und
Ausschüsse

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen folgende Entschädigungen pro Sitzung ausgerichtet.

Präsidium	100.-
Protokollführung	80.-
Sitzungsgeld	40.-

Angestellte der Kirchgemeinde, welche in Kommissionen und Ausschüssen mitarbeiten, erhalten in Absprache mit dem jeweiligen Präsidium wahlweise ein Sitzungsgeld oder schreiben diesen zeitlichen Aufwand als reguläre Arbeitszeit auf.

Art. 6
Tag- und Sitzungsgelder

Sitzungsgelder werden zusätzlich zu den Grundentschädigungen und Funktionszulagen der Behörden- und Kommissionsmitglieder ausgerichtet, sofern sie ausserhalb des Kirchgemeinderayons stattfinden

Für die Teilnahme an Sitzungen und für andere amtliche Verrichtungen werden den Mitgliedern von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen folgende Tag- und Sitzungsgelder ausgerichtet.

Ganzer Tag (über 4 Stunden)	260.-
Halber Tag (bis 4 Stunden)	160.-
Sitzung (bis 2½ Stunden)	100.-

Art. 7
Weitere Funktionen

In diesem Reglement nicht aufgeführte Funktionen werden durch die Kirchenpflege im Rahmen ihrer Kompetenzen entschädigt.

Art. 8
Spesen

Reisespesen werden nach dem Tarif des öffentlichen Verkehrsmittels (2. Klasse) oder bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges gemäss den Vorgaben der Kantonalkirche entschädigt.

Für Fahrten innerhalb des Kirchgemeinderayons werden keine Fahrspesen vergütet.

Der Ersatz weiterer Spesen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Anstellungsordnung der Röm.-kath. Kirche im Kanton Zürich.

Art. 9
Zusätzliche Aufgaben

Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Art. 10
Auszahlung

Die Entschädigungen und die Sitzungsgelder werden jeweils per ende Juni und ende Kalenderjahr ausbezahlt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 12
Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Bestimmungen vom 07. Dezember 2015 aufgehoben.

Dielsdorf, 02. Dezember 2019

Römisch-katholische Kirchgemeinde Dielsdorf


Therese Dörflinger
Präsident


Niklaus Heller
Aktuar